



Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Stallikon gemäss § 15 h HWSchV.

26. März 2024
1/6

1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Stallikon legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 18. August 2023 bis zum 17. Oktober 2023 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Stallikon die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind drei Einwendungen mit insgesamt vier Anträgen eingegangen. Gleich- oder ähnlich lautende Anträge aus verschiedenen Einwendungen werden nachfolgend zusammengefasst.

Antrag 1: Betreffend Lättenbach, Abschnitte 21a und 21b (vom 16. Oktober 2023)

Es sei von der asymmetrischen Festlegung des Gewässerraums an den Abschnitten 21a und 21b des Lättenbachs abzusehen. Die asymmetrische Auslegung weg von der Strasse hätte nur wenig ökologischen Nutzen, da auch im aktuell vorgesehenen Gewässerraum befestigte Strassen/Zugangswege für Liegenschaften liegen. Die Liegenschaften der Grundeigentümer kämen dadurch deutlich näher am Gewässerraum zu liegen, was eine übermässige Belastung zur Folge hätte, da ihre bestehenden Bauten nur noch im Bestand geschützt wären. Die Opfersymmetrie sei in diesem Fall keineswegs mehr gegeben. Bereits 2008 sei im Rahmen einer Strassen- und Bachsanierung ausserdem Land abgetreten worden. Es könne für die Zukunft nicht abgeschätzt werden, was die Neuerung des § 67 PBG allenfalls für Einschränkungen bringen könnte.

Der asymmetrische Abschnitt des Gewässerraumes liege ausserdem im Kernzonengebiet, der heutige Verlauf entsprechen nicht dem historischen Verlauf und es liege kein Wildtierkorridor vor. Deshalb sei die Bedeutung in Bezug auf die überkommunale Landschaftsschutzzone nicht vorhanden.

Es wird zudem darauf verwiesen, dass die im technischen Bericht erwähnten Hochstamm-Obstgärten seit Jahrzehnten nicht mehr existieren und dass es bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen sich um extensiv genutzte Weideflächen und Heuwiesen handle.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Gewässerräume werden in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet (§ 15 k Abs. 1 HWSchV). Gemäss § 15 k Abs. 1 Satz 2 HWSchV ist eine

asymmetrische Anordnung insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen möglich. Eine asymmetrische Anordnung soll zu einer gesamthaft besseren Lösung führen. Vorliegend wird der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt, damit der Gewässerraum weniger stark im Strassenbereich zu liegen kommt. Im Gegensatz zu Gärten oder Landwirtschaftsfläche kann das von der Strasse eingenommene Gebiet keinen Beitrag zur Förderung der Artenvielfalt und der ökologischen Vernetzung bieten und auch nicht für allfällige Revitalisierungen genutzt werden. Die bestehenden Einfahrten zu den Grundstücken, welche neben der Landwirtschafts-/Gartenfläche im Gewässerraum zu liegen kommen, nehmen deutlich weniger Fläche ein als die Strasse bei einer symmetrischen Festlegung einnimmt. Aus diesem Grund wurde an den betroffenen Abschnitten (21a und 21b) eine Interessensabwägung betreffend die Möglichkeit einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums durchgeführt. Das Prinzip der Opfersymmetrie wurde dabei durchaus berücksichtigt, indem der Gewässerraum nicht vollständig von der Strasse abgerückt wird, sondern mit einer Breite von 3 m noch immer auf dieser zu liegen kommt. Damit wurde beabsichtigt, dass keine übermässige Belastung für die betroffenen Grundeigentümer erfolgt. Zusammenfassend resultiert eine in der Summe bessere Lösung für das Gewässer. Es steht mehr und besser verfügbarer Raum für das Gewässer zur Verfügung. Auch den privaten Interessen wird ausreichend Rechnung getragen.

Betreffend das Bauprojekt aus dem Jahre 2008: Der Bach wurde dabei nicht oder nicht ausreichend aufgewertet. Die Ökomorphologie wird nach wie vor als stark beeinträchtigt beurteilt (GIS-Karte «Gewässer-Ökomorphologie», Erhebungsdatum 2010). Eine langfristige Sicherung des Raumes zugunsten des Gewässers ist hinsichtlich des ökomorphologischen Zustandes sinnvoll.

Der in der Einwendung angesprochene historische Verlauf des Lättenbachs ist vorliegend nicht von Bedeutung. Der Gewässerraum richtet sich jeweils nach dem aktuellen Verlauf der öffentlichen Oberflächengewässer. Es wird bezüglich der angezweifelten Bedeutung des Abschnitts für das Landschaftsschutzgebiet darauf hingewiesen, dass das Gewässer sich im BLN-Gebiet «Albiskette-Reppischtal» und im kantonalen Landschaftsschutzgebiet «Mittleres Reppischtal-Feldenmas» befindet. Gemäss dem Objektblatt des BLN-Gebiets liegen innerhalb des Gebiets Gewässerschutzziele vor (Kapitel 3, besonders Punkte 3.10 und 3.11). Die Gewässer sollen in naturnahem Zustand erhalten und die ökologische Vernetzungsfunktion bewahrt werden. Ausserdem werden im kantonalen Schutzgebiet Förderschwerpunkte für die Aufwertung des Gewässersystems der Reppisch und deren Begleitlebensräume ausgewiesen. Die Bedeutung der Schutzgebiete ist daher vorhanden und eine Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 1 GSchV angebracht. Die Lage in der Kernzone ist dabei irrelevant, insbesondere da beim Abschnitt keine dichte Überbauung vorliegt. Es muss für die genannte Festlegung auch kein Wildtierkorridor vorhanden sein.

Bezüglich Hochstamm-Obstgärten: Der technische Bericht hält nicht fest, dass diese Obstgärten vorhanden sind. Sie werden nur in den Grundlagen Nrn. 70 und 73 («Regionales Landschaftsentwicklungskonzept» und «Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung») erwähnt.

Bezüglich Einschränkungen:

Die beiden Wohngebäude (Assek. Nrn. 444 und 446) auf den Grundstücken Kat. Nrn. 1440 und 1441 liegen nicht im vorgesehenen Gewässerraum. Einzig die Zufahrtswege sind vom Gewässerraum betroffen. Dazu ist festzuhalten, dass bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Es gilt die (erweiterte) Besitzstandesgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Gewisse Umbauten, Erweiterungen und Umnutzungen bleiben möglich. Die Zufahrt zu den Grundstücken bleibt somit auch langfristig gewährleistet. Durch die Festlegung des Gewässerraums verändert sich die Ausnützungsziffer nicht. Eine bauliche Nutzung bleibt aufgrund der geringen Betroffenheit der Parzellen auch in Zukunft möglich. Die Bewilligungsfähigkeit von Bauten und Anlagen oder anderer Nutzungen im Gewässerraum wird in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

Zu den angrenzenden Landwirtschaftsflächen: Diese sind am Rande von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 der GSchV darf der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der DZV als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Gemäss GIS-Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung» handelt es sich im Abschnitt 21a und 21b um eine Wiese bzw. um eine Kunstwiese. Sollten die Flächen wie in der Einwendung beschrieben bereits extensiv genutzt werden, hätte die Festlegung des Gewässerraums keinen Einfluss auf die Bewirtschaftung. Eine extensive Bewirtschaftung ist weiterhin möglich (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Antrag 2: Betreffend Törlibach, Abschnitt 9 (vom 16. Oktober 2023)

Der Gewässerraum sei im Abschnitt 9 des Törlibachs beidseitig gleichmässig zum Gewässer anzuordnen, insbesondere beim Grundstück Kat. Nr. 483. Durch die asymmetrische Festlegung des Gewässerraums fände eine Ungleichbehandlung statt, da das Grundstück Kat. Nr. 2358 auf Kosten von Grundstück Kat. Nr. 483 gänzlich von den Einschränkungen des Gewässerraums befreit werde. Für diese Ungleichbehandlung sei im technischen Bericht keine angemessene Begründung gemäss den Anforderungen an § 15 k Abs. 1 HWSchV gegeben. Die Fehlende Berücksichtigung der betroffenen Grundeigentümer verletze das Rechtsgleichheitsgebot.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Gewässerräume werden in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet (§ 15 k Abs. 1 HWSchV). Gemäss § 15 k Abs. 1 Satz 2 HWSchV ist eine asymmetrische Anordnung insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen möglich. Eine asymmetrische Anordnung soll zu einer gesamthaft besseren Lösung führen.

Durch die asymmetrische Anordnung infolge Harmonisierung mit der Strassenparzellengrenze kann vorliegend eine zusammenhängende Fläche zugunsten des Gewässers gesichert werden, die nicht von der Strasse (Bleikistrasse) überlagert wird. Dies kann einen wertvollen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt und der ökologischen Vernetzung bieten. Auch für allfällige zukünftige Revitalisierungen kann durch die Asymmetrie mehr und besser nutzbarer Raum gesichert werden. Diese Vorteile wären bei einer symmetrischen Festlegung des Gewässerraums nicht gegeben. In der Summe führt die Asymmetrie somit zu einer besseren Lösung.

Durch die Harmonisierung des Gewässerraums mit der Strassenparzellengrenze der Bleikistrasse entsteht nur eine leicht asymmetrische Anordnung des Gewässerraums und eine geringfügige zusätzliche Betroffenheit des linksufrigen Grundstücks Kat. Nr. 483. Der Pufferstreifen von 3 m gemäss ChemRRV wird dadurch beidseitig weiterhin eingehalten. Die Harmonisierung des Gewässerraumes mit der Strassenparzellengrenze vereinfacht die Umsetzung des Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbots, welches gemäss Art. 41c Abs. 3 GSchV innerhalb des Gewässerraums gilt. Der betroffene Bereich des Grundstücks Kat. Nr. 483 wird gemäss dem GIS-Layer «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung» und dem Orthofoto (aus dem Jahr 2022, 2019, 2014...) nicht landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerfläche beginnt erst rund 13 m ab Parzellengrenze und ist vom Gewässerraum nicht tangiert. Somit führt diese leichte asymmetrische Anordnung des Gewässerraums zu keinen Bewirtschaftungseinschränkungen.

Betreffend die bauliche Nutzung wird angemerkt, dass sich die betroffene Parzelle Kat.-Nr. 483 in einer Landwirtschaftszone befindet, wodurch bereits weitgehende Einschränkungen bestehen. Zusätzliche Einschränkungen bestehen durch die direkte Lage an der Strasse. Für oberirdische Bauten gilt es gemäss § 265 Abs. 1 PBG einen Strassenabstand von 6 m einzuhalten. Die Festlegung des Gewässerraums führt daher nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Antrag 3: Betreffend Silberbach, Abschnitt Silberbach_11e (vom 16. Oktober 2023)

Bei dem das Grundstück Kat. Nr. 857 tangierenden Gewässerraum sei auf eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums von 11 m auf 11.3 m zu verzichten. Es sei das falsche Schutzziel HQ₃₀₀ angestrebt worden, obwohl gemäss synoptischer Gefahrenkarte im Bereich von Kat. Nr. 857 nur eine geringe Gefährdung sowie eine Restgefährdung bestehe. Im Siedlungsgebiet gelte in der Regel das Schutzziel HQ₁₀₀. Das Schutzziel HQ₃₀₀ sei nur zu wählen, wenn im betrachteten Gebiet das Hochwasserrisiko mittel bis hoch sei. Im Abschnitt 11e des Silberbachs sei das Schutzziel HQ₁₀₀ zu wählen, wobei dabei davon auszugehen sei, dass dies zu keiner Verbreiterung des Gewässerraums führen würde.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Das Grundstück Kat. Nr. 857 liegt in der Wohnzone W3/50 der Gemeinde Stallikon und ist vom Gewässerraum des Abschnitts 11e des Silberbachs betroffen. Der minimale Gewässerraum wurde vorliegend aufgrund des Hochwasserschutzes von 11 m auf 11.3 m erhöht.

Mittels Hochwasserschutz nachweis wird im Technischen Bericht geprüft, ob der gesetzlich vorgesehene minimale Gewässerraum ausreichend ist, um ein 100/300-jährliches Hochwasser abzuführen oder ob dafür ein erhöhter Gewässerraum ausgeschrieben werden muss. Dabei gilt im Siedlungsgebiet grundsätzlich HQ_{100} als Schutzziel. Wenn gemäss der kantonalen Risikokarte im betroffenen Gebiet das Risiko jedoch als mittel bis hoch eingestuft wird, ist das Schutzziel von HQ_{100} auf HQ_{300} zu erhöhen bzw. das 300-jährliche Abfluss für die Querprofil-Betrachtung zu verwenden.

In der Einwendung wird Bezug zur synoptischen Gefahrenkarte genommen. Die Definition des Schutzziels erfolgt jedoch aufgrund der Einstufung in der Risikokarte. Die kantonale Risikokarte ist die Verbindung der örtlichen Gefährdung (Gefahrenkarte) mit dem lokalen Schadenpotential. Durch sie wird der Handlungsbedarf für die Vermeidung von Schäden aufgezeigt.

Die Anwendung des Schutzziels HQ_{300} im Abschnitt 11e des Silberbachs ist somit korrekt, weil der Abschnitt 11e des Silberbachs gemäss kantonalen Risikokarte in einem Bereich mit grossem Risiko liegt (die Gefährdung gemäss gelber Signatur in der Gefahrenkarte gilt zwar als gering, dafür ist das Schadenpotential hoch). Wie im technischen Bericht (Kapitel 4.2 und Anhang A8) dargelegt, ist aufgrund des Hochwasserschutzes eine Erhöhung der Gewässerraumbreite von 11.0 auf 11.3 m erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Grundstücks Kat. Nr. 857 eine kommunale Gewässerabstandslinie vorliegt, welche einen rund 1.4 m grösseren Abstand vorschreibt als der festzulegende Gewässerraum. Des Weiteren entspricht der Gewässerraum ungefähr dem Grenzabstand von 5 m für die Wohnzone W3/50 gemäss Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Stallikon. Die Gewässerraumfestlegung führt somit zu keiner neuen/zusätzlichen Einschränkung hinsichtlich Bebaubarkeit des Grundstücks.

Antrag 4: Betreffend Silberbach, Abschnitt 11d (vom 16. Oktober 2023)

Die Festlegung des Gewässerraums soll im Abschnitt 11d des Silberbachs asymmetrisch verlaufen und so die private Liegenschaft Dorfstrasse 6 (Grundstück Kat. Nr. 560) entlasten. Die Liegenschaft verfüge über keine Tiefgarage und sei vom Ausbaustandard nicht mehr ganz zeitgemäss. Es sei in Diskussion, ob, wann und wie eine grundsätzliche Erneuerung stattfinden könne. Die geplante Festlegung des Gewässerraums würde jedoch eine vernünftige Neugestaltung behindern. Durch die in der Einwendung vorgeschlagene Verlegung des Gewässerraumes könne statt einem asphaltierten Parkplatz auf der Liegenschaft Grünland mit ökologischer Qualität auf der gegenüberliegenden Seite dazugewonnen werden. Dadurch würden auch keine dritte Baugrundstücke Nachteile erfahren. Ausserdem sei der besagte Abschnitt kanalisiert und es sei nur logisch, diesen in Folge einer fälligen Renaturierung einige Meter weg von den überbauten Grundstücken zu verlegen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Der Gewässerraum wird in der Regel gemäss § 15k Abs. 1 HWSchV beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z.B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, oder bei bestehenden Bauten und Anlagen.

Aufgrund der Einwendung und der Stellungnahme der Gemeinde zur Einwendung (Gemeinderatsbeschluss Nr. 199 vom 20. November 2023) wurde geprüft, ob eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt 11d des Silberbachs möglich ist. Der Gemeinderat Stallikon hat in seiner Stellungnahme auf die vorliegende Einwendung eingebracht, dass gemäss Massnahmenplan Naturgefahren für den Durchlass des Silberbachs unter der Dorfstrasse eine Vergrösserung vorgesehen ist. Die Gemeinde würde im Hinblick eines geplanten neuen Durchlasses unter der Dorfstrasse und einer damit verbundenen Verlegung des Bachverlaufes eine asymmetrische Gewässerraumfestlegung unterstützen. Somit würde der neue Gewässerlauf im asymmetrisch angeordneten Gewässerraum zu liegen kommen, so dass eine Revision der Gewässerraumfestlegung nicht nötig wäre.

Die Prüfung ergibt, dass der Gewässerraum so verschoben werden kann, dass der bestehende Parkplatz auf Grundstück Kat. Nr. 560 kaum betroffen ist und auf der anderen Strassenseite, auf Grundstück Kat. Nr. 561 (im Grundeigentum der Gemeinde) genügend Platz für die Gewässerverlegung und den neuen Durchlasseinlauf gesichert wird. Entsprechend wird im Festlegungsossier diese Gewässerraumanpassung berücksichtigt.

Bezüglich Einschränkungen:

Abgesehen vom Gewässerraum gilt es den kantonalen Gewässerabstand von 5 m nach § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) zu berücksichtigen. Dieser ist bis zur Aufhebung des WWG infolge Inkrafttretens des neuen Wassergesetzes einzuhalten. Sofern die «neue Tiefgarage» innerhalb dieses 5 m Abstands zu liegen kommt, wäre eine kantonale Ausnahmegewilligung erforderlich. Eine Prüfung einer allfälligen Ausnahmegewilligung ist erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens möglich.